

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

3. Sitzung, 25.05.1925

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

5. Versammlung des III. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 25. März 1925, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Antrag der Staatsregierung auf Vertrauenserklärung.

Vorsitzender: Präsident Hug.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident v. Finckh. Staatsminister Stein und Weber, Ministerialrat Ostendorf.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Schriftführer, die Niederschrift über die letzte Sitzung zu verlesen. (Abg. Wübbenhorst verliest das Protokoll der 2. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls zu erheben? Es ist nicht der Fall. Dann erkläre ich das Protokoll für festgestellt. Ich bitte den Schriftführer, die Eingänge mitzuteilen. (Abg. Möller teilt die Eingänge mit.)

Zunächst teile ich mit, daß der Nachfolger des verstorbenen Abg. Bartels in das Haus eingetreten ist, Herr Abg. Böttcher. Ich begrüße ihn. Eingegangen ist sodann eine förmliche Anfrage des Abg. Fick folgenden Wortlauts:

Ist der Regierung bekannt, daß der beabsichtigte und bereits in Angriff genommene Bahnbau Bad Schwartau-Neustadt seit ca. 3 Jahren völlig ins Stocken geraten ist?

Ist sie bereit, im Interesse des Landesteils Lübeck und der oldenburgischen Ostseebäder, Schritte bei den zuständigen Stellen zu unternehmen, um eine Fortführung und Fertigstellung der genannten Bahnstrecke herbeizuführen.

Fick.

Unterstützt: Meyer (Oldenburg). Wübbenhorst. Schulze. Krause. Frerichs. Zimmermann. Dohm.

Die Anfrage ist genügend unterstützt. Ich werde sie mit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen. Ferner sind eingegangen zwei dringliche Anträge. Der eine Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtag baldmöglichst eine Vorlage zu machen, nach der die Summe von 1,8 Millionen Mark zur Verfügung gestellt wird und daraus den Heringsfischern, Küstenfischern, Küstenschiffern und Kleinreedern langfristige Darlehen bei mäßiger Zinszahlung zu gewähren zum Umbau der Segelschiffe in Motorschiffe.

Der Antrag ist von dem Abg. Brodek gestellt. Dann ist eingegangen ein daneben laufender Antrag folgenden Wortlauts:

Die Staatsregierung wird ermächtigt, im Betrage bis 2 zu Millionen *R.M.* Darlehn aufzunehmen und sie

1. zur Milderung der durch die Tipularven-Plage entstandenen Schäden,
2. zur Förderung der Fischerei und der Schifffahrt an die Beteiligten zu mäßigem Zinsfuß weiterzugeben.



Dieses ist ein Antrag von Vertretern aller Fraktionen. Ich gebe zunächst das Wort dem Antragsteller, Herrn Abg. Brodek zur Begründung der Dringlichkeit.

Abg. Brodek: In Anbetracht der Eile möchte ich bitten, der Dringlichkeit zuzustimmen.

Präsident: Wird das Wort gegen die Dringlichkeit gewünscht? Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der erste Antrag Brodek zurückgezogen ist und daß nur der gemeinsame Antrag zur Beratung steht. Da das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, daß die Dringlichkeit anerkannt wird — Wird das Wort zum Antrage gewünscht? — Das Wort hat Herr Abg. Brodek.

Abg. Brodek: Meine Herren! Es handelt sich einmal darum die Schäden zu mildern, die durch die Dipulalarbe angerichtet werden und der Verbreitung entgegenzutreten. Der zweite Teil bezweckt, Mittel zur Verfügung zu bekommen, um die Erwerbslosigkeit zum Teil zu beseitigen, um eine größere Erwerbslosigkeit zu verhindern. Sie wissen, daß die Schifffahrt an der Unterweser schlecht geht. Sie wissen ferner, daß das Reich Mittel zur Verfügung gestellt hat, um die Schifffahrt zu heben. Die Reichsmittel kommen zur Zeit noch nicht zur Verteilung. Der Reichstag hat sich vertagt und es fragt sich, wann die Gelder zur Verfügung stehen werden. Da ist es nötig, daß der oldenburgische Landtag Mittel zur Verfügung stellt, um den Leuten zu helfen. Die Werften haben Mitteilung gemacht, daß sie nicht in der Lage sind, ihre Arbeiter weiter zu beschäftigen. Wenn nicht in ganz kurzer Zeit ein Weg gefunden wird, ist zu befürchten, daß sich die Zahl der Erwerbslosen von 400 auf 700 erhöht. Wir bitten darum die Regierung zu ermächtigen, zu diesem Zwecke Mittel bereit zu stellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Finanzminister.

Finanzminister Stein: Ich kann im Namen der Staatsregierung erklären, daß sie mit dem Antrage sehr einverstanden sein würde. Es können Möglichkeiten eintreten, wo eine rasche Entschliebung nötig ist, und wo ein Schaden entstehen könnte, wenn die Möglichkeit der sofortigen Entscheidung nicht gegeben wäre. Ich erkläre weiter, daß soweit die Möglichkeit besteht, die Verwendung des Fonds in enger Fühlung mit dem Landtage erfolgen würde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Einziger Gegenstand ist

Antrag der Staatsregierung auf Vertrauens-

erklärung.
Ich gebe das Wort dem Ministerpräsidenten von Finckh.

Ministerpräsident von Finckh: Meine Herren! Zur Begründung des Antrags auf Vertrauenserklärung

bedarf es eines kurzen Rückblicks auf den bisherigen Verlauf der Verhandlungen zwecks Bildung eines neuen politischen Ministeriums.

Als wir im April 1923 die Regierung übernahmen, geschah es nur für die Zeit bis zur Neuwahl des Landtags; es bestand zwischen den damaligen Mehrheitsparteien und uns Einverständnis darüber, daß wir nur ein Uebergangsmministerium bilden sollten. Wir erklärten deshalb sofort beim Zusammentritt des neuen Landtags unseren Rücktritt. Die Verhandlungen über die Bildung eines neuen Ministeriums führten zunächst zu keinem Ergebnis. Nach Ueberwindung einiger Schwierigkeiten wurden wir wiedergewählt, nachdem die früheren Mehrheitsparteien sich dahin ausgesprochen hatten, daß mit der baldigen Bildung eines politischen Ministeriums zu rechnen sei. Der Abg. Dr. Driver erklärte namens der Zentrumsparlei:

Wir werden, wie in den letzten Tagen, unsere Bemühungen auf Herbeiführung der sogenannten großen Koalition ehrlich und aufrichtig fortsetzen und hoffen auf einen baldigen Erfolg."

Namens der demokratischen Fraktion erklärte der Abg. Schmidt:

"Nachdem in der gestrigen Abendsitzung die Fraktion der Zentrumsparlei förmlich erklärt hat, daß sie trotz der Wahl des Beamtenministeriums zur sofortigen Aufnahme von Verhandlungen zur Bildung eines politischen Ministeriums ehrlich und aufrichtig bereit sei, und nachdem heute weitere Vereinbarungen getroffen worden sind, dürfen wir die Gewißheit haben, daß noch im Laufe dieses Sommers ein politisches Ministerium gewählt werden wird."

Und der Abg. Hug gab namens der sozialdemokratischen Fraktion die Erklärung ab:

"Die Zentrumsklärung, die gestern abgegeben ist, läßt keinen Zweifel zu, daß das Zentrum die feste Absicht hat, baldmöglichst eine parlamentarische verfassungsmäßige Regierung anzustreben."

Daraufhin erklärte ich namens des Staatsministeriums:

"Wir werden die Geschäfte führen in der Weise, wie wir sie bisher geführt haben, und wir können ja annehmen, daß in nicht allzu langer Zeit ein politisches Ministerium an unsere Stelle treten wird. Ich habe gestern schon erklärt und erkläre nochmals: In demselben Augenblick, wo uns die Andeutung gemacht werden wird, daß ein politisches Ministerium in Sicht ist, werden wir wieder unseren Rücktritt erklären, so daß daraus in keiner Weise irgend welche Schwierigkeiten sich ergeben würden. Es wird nicht eines formellen Mißtrauensvotums bedürfen, sondern nur einer Mitteilung an uns und wir legen die Ämter nieder."

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, einmal, daß die maßgebenden Parteien mit der baldigen Bildung des Ministeriums rechneteten, und daß dies ebenso auch von uns Ministern angenommen werden mußte und angenommen wurde. Daraus folgt ohne Weiteres,

daß auch meine Erklärung in dem Sinne zu verstehen ist und auch damals zu verstehen war, daß es sich nur um einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum handeln konnte. Darüber, daß wir im Uebrigen ein verfassungsmäßig gewähltes Ministerium, und daher mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, waren, konnte selbstverständlich kein Zweifel bestehen.

Die Zeit verrann, ohne daß ein neues Ministerium zu Stande kam. Es entwickelten sich die bekannten, unseres Erachtens unerträglichen Verhältnisse, so daß ich mich nach einer Wartezeit von etwa einem Jahre endlich genötigt sah, am 2. Juli 1924 namens des Staatsministeriums folgendes Schreiben an die Führer aller Landtagsfraktionen zu richten:

„Als der Landtag im Juli v. J. die Wahlen der Mitglieder des jetzigen Staatsministeriums vornahm, ging er davon aus, daß in nicht allzulanger Zeit ein politisches Ministerium an dessen Stelle treten würde. Diese Voraussetzung hat sich bislang nicht erfüllt und auch die Verhandlungen des letzten Landtags haben zu keinem Ergebnis geführt. Infolgedessen hat auch die von mir bei der Uebernahme der Geschäfte namens des Staatsministeriums abgegebene und nur für die Uebergangszeit berechnete einschränkende Erklärung ihre Bedeutung verloren. Das Staatsministerium betrachtet sich demnach als eine nur den Bestimmungen der Verfassung unterworfenen Regierung des Landes.

Damit über diese der Sachlage entsprechende Auffassung des Staatsministeriums kein Zweifel obwalte, beehre ich mich namens des Staatsministeriums hiervon den Fraktionen des Landtages Kenntnis zu geben.“

Da dies Schreiben und sein Anlaß vielfach nicht richtig aufgefaßt worden war, wurden den Fraktionsführern von mir in mündlicher Verhandlung die Gründe auseinandergesetzt, die dafür maßgebend gewesen waren, und es wurde dann darüber folgende amtliche Darstellung veröffentlicht:

„Da die Mitteilung des Herrn Ministerpräsidenten an die Landtagsfraktionen vom 2. Juli d. J. anscheinend von einem Teil des Landtags und von der Öffentlichkeit mißverstanden war, hatte das Ministerium die Vorsitzenden der Fraktionen zu einer Besprechung eingeladen. Diese hat am 14. Juli stattgefunden. Erschienen waren die Vertreter aller Parteien mit Ausnahme der Deutschen Volkspartei. Vom Ministerium fehlte der Staatsminister Weber der sich in Urlaub befindet.

Die Besprechung wurde eingeleitet durch einen Vortrag des Herrn Ministerpräsidenten, der eine genaue Schilderung der Vorgänge gab, die zu der Wahl und Wiederwahl des gegenwärtigen Ministeriums geführt hatten und deren Ergebnis seinerzeit war, daß die gegenwärtige Regierung auch nach ihrer zweiten Einsetzung als eine durchaus provisorische zu betrachten war, die möglichst bald durch ein sogenanntes parlamentarisches Ministerium ersetzt

werden sollte und keinesfalls ein ganzes Jahr im Amte zu bleiben bestimmt war. Dieser damaligen Annahme entsprach die vom Herrn Ministerpräsidenten unmittelbar nach der Neuwahl formell abgegebene Erklärung, daß das Ministerium, ohne daß es etwa eines Mißtrauensvotums bedürfe, zurücktreten werde, sobald die Parteien in der Lage seien, aus ihrer Mitte eine neue Regierung zu schaffen. Als sich aber die Erreichung dieses Zieles nicht bloß in der ersten, sondern auch in der zweiten und in der 4½ Monate dauernden 3. Tagung des Landtags als unmöglich erwies, mußte der Regierung die so geschaffene Lage als auf die Dauer untragbar erscheinen, da das Ministerium, wenn es auch zweifellos als ein in allen Beziehungen verfassungsmäßiges anzusehen war, doch nicht das volle Ansehen nach außen und innen in Anspruch nehmen konnte, dessen die Regierung eines selbständigen Landes wie des Freistaates Oldenburg nicht entbehren kann. Infolgedessen bestand schon seit längerer Zeit die Absicht, diesem Zustand ein Ende zu machen, und zwar sollte unter den verschiedenen dafür möglichen Wegen die Verhandlung mit den Vorsitzenden der Fraktionen noch während des Landtages gewählt werden. Das Ministerium war aber nicht in der Lage, diesen Weg zu beschreiten, weil die Verhandlungen der Landtagsparteien über die neue Regierungsbildung in keinem Augenblick geruht haben. Dem Ministerium sind darüber zwar keine offizielle Mitteilungen gemacht. Es hat aber aus der Presse und aus gelegentlichen Aufklärungen einzelner Abgeordneten sich überzeugen müssen, daß die Besprechungen bis unmittelbar vor dem Auseinandergehen des Landtages am 1. Juli andauert haben. Da sie auch dann nicht zu einem Ergebnis führten, so war anzunehmen, daß ihre Fortsetzung nicht beabsichtigt war. Unter diesen Umständen mußte das Ministerium es für seine Pflicht halten, im Wege der schriftlichen Mitteilung an die Fraktionen festzustellen, daß die ursprüngliche Absicht sich nicht hatte durchführen lassen und daß damit lediglich durch den Verlauf der Angelegenheit, ohne besonders Zutun der einen oder anderen Seite ein anderer Zustand eingetreten war und das Ministerium, dessen Verfassungsmäßigkeit niemals in Zweifel gezogen ist, auch als formell endgültige und in keiner Weise beschränkte Regierung für die Zukunft anzusehen sei, die alle einer Regierung zustehenden Rechte in Anspruch nehmen dürfe, ohne sich dem Hinweis auf eine entgegengesetzte Vereinbarung auszusetzen. Das Ministerium hat mit dieser Stellungnahme keineswegs zum Ausdruck bringen wollen, daß es auf alle Fälle nunmehr an seinen Aemtern festzuhalten beabsichtige, bis es durch ein Mißtrauensvotum zum Rücktritt genötigt werde. Vielmehr sind sämtliche Mitglieder darin einig, daß sie auch ohne ein solches Votum dem Landtage ihre Posten zur Verfügung stellen werden, wenn sie sich überzeugen, daß sie aus der allgemeinen politischen

Lage heraus das Vertrauen des Landtags nicht mehr besitzen oder daß dieser in seiner Mehrheit bestimmten anderen Personen größeres Vertrauen entgegenbringt.

Am Schluß seiner Ausführungen nahm der Herr Ministerpräsident noch entschiedene Stellung gegen die Auslassungen eines hiesigen Blattes, daß die vom Ministerium der Presse übergebene Mitteilung über sein Verhältnis zu den einzelnen Fraktionen für unglaubhaft erklärt hatte.

Auf diese Ausführungen folgte eine kurze Erörterung, in der einzelne Vertreter der Parteien noch über gewisse Punkte um nähere Auskunft baten. Nachdem ihnen diese erteilt war, erklärten sie, über das Gehörte mit ihren Fraktionen weitere Rücksprache nehmen zu wollen.

Damit wurde die Verhandlung geschlossen."

Diese Darstellung ist von keiner Seite beanstandet worden, sie ist darnach als grundlegend für die Beurteilung der damaligen Sachlage und Auffassung anzusehen.

Die Verhandlungen der Parteien, betreffend Bildung eines Ministeriums, gingen weiter, lange Zeit ergebnislos, bis am vorigen Donnerstag den 19. d. Mts., zwei Parteien — die Zentrumspartei und die demokratische Partei — mir mitteilen ließen, sie wollten jetzt ein politisches Ministerium bilden und ersuchte das Staatsministerium unter Bezugnahme auf die früheren, von mir soeben dargelegten Erklärungen des Ministeriums, seinen Rücktritt zu erklären. Meine Frage, wer die neuen Minister seien, wurde nicht beantwortet. Ich konnte mich selbstverständlich zunächst nur persönlich dazu äußern und sagte im Uebrigen eine baldige Antwort des Staatsministeriums zu, behielt mir auch gegebenenfalls eine vorherige Besprechung mit den anderen Landtagsfraktionen vor. Hierfür kamen in erster Linie die beiden Rechtsparteien in Betracht, da diese uns zusammen mit dem Zentrum gewählt hatten.

Das Staatsministerium entschloß sich dahin, dem Ersuchen der beiden Parteien nicht Folge zu leisten. Unsere erste vor 1³/₄ Jahren abgegebene Erklärung sollte sich nach dem ganzen Zusammenhang nur auf eine verhältnismäßig kurze Uebergangszeit erstrecken, dies ergibt sich aus meiner vorhin aktenmäßigen Darlegung. Unsere zweite Erklärung vom Juli vorigen Jahres war nicht vorbehaltlos abgegeben, sondern hatte bestimmte Fälle im Auge, in denen das Ministerium ohne Weiteres zurücktreten wollte. Die erste Voraussetzung sollte dann gegeben sein, wenn wir uns überzeugten, daß wir aus der allgemeinen politischen Lage heraus das Vertrauen des Landtags nicht mehr besäßen. Daß dies der Fall ist, dafür haben wir bis jetzt keine Anhaltspunkte. Wir haben bisher geglaubt, als Gesamtministerium im Großen und Ganzen das Vertrauen des Landtags zu besitzen. Die zweite Voraussetzung meiner Erklärung vom Juli vorigen Jahres sollte dann vorliegen, wenn der Landtag in

seiner Mehrheit bestimmten anderen Personen größeres Vertrauen entgegenbrachte. Da das Ersuchen vom 19. d. Mts. nur von zwei, eine Minderheit des Landtags bildenden Parteien an uns herangetreten ist, ist auch diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Die Voraussetzungen der Zusage vom Juli 1924 lagen daher zweifellos nicht vor. Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, ob diese letztere doch ebenso wie die frühere vom Juli 1923 nur für eine gewisse Uebergangszeit gemeinte Erklärung jetzt nach weiteren ³/₄ Jahren überhaupt noch Wirksamkeit beanspruchen kann.

Das Staatsministerium stand dem Ersuchen also völlig frei gegenüber. Die Beantwortung unterlag lediglich seiner pflichtmäßigen, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffenden Entscheidung.

Dabei war davon auszugehen, daß das Staatsministerium, dessen Verfassungsmäßigkeit außer Zweifel steht, als ein formell endgültiges alle der Staatsregierung nach der Verfassung zustehenden Rechte in Anspruch nehmen darf. Wollen einzelne Parteien des Landtags den Rücktritt der Regierung erreichen, so ist in der Verfassung der Weg dafür bezeichnet, nämlich durch Stellung der Vertrauensfrage. Ob die Regierung ein Mißtrauensvotum nicht abwarten und vorher zurücktreten will, wird nur unter ganz besonderen Verhältnissen in Frage kommen. Da nach dem vorhin Erörterten weder eine Mehrheit von Parteien an das Staatsministerium herangetreten war, noch das Ministerium davon Kenntnis hatte, daß es das Vertrauen des Landtags nicht mehr besäße, so lag irgend ein Anlaß zum vorzeitigen Rücktritt nach Auffassung des Staatsministeriums nicht vor, umso weniger, als nicht einmal die Namen der künftigen Minister auf Befragen mitgeteilt wurden.

Das Staatsministerium glaubte sich aber mit einer bloßen Zurückweisung des Ersuchens nicht begnügen zu sollen. Es hielt den Zeitpunkt für gekommen, seinerseits auf völlige Klärung der Sachlage hinzuwirken. Diese Klärung erschien zur Wahrung der Interessen und des Ansehens des Landes geboten. Es konnte nicht der Würde und Autorität der Staatsregierung dienen, wenn die Verhandlungen über Neubildung des Ministeriums nicht zu einem Abschluß gelangten. Gerade in voriger Woche, als das Ersuchen der beiden Parteien an uns herantrat, waren wir von neuem in Ueberlegung darüber eingetreten, auf welchem Wege dem Schwebezustand endlich ein Ende zu machen sei. Jetzt, wo wir die Gelegenheit dazu haben, wollen wir unter allen Umständen Klarheit herbeiführen. Deshalb haben wir uns entschlossen, unsererseits die Vertrauensfrage zu stellen.

Zum Schluß bemerke ich, daß, wie man sich auch zu den früher vom mir abgegebenen einschränkenden Erklärungen, betreffend freiwilligen Rücktritt ohne Mißtrauensvotum, stellen mag, darüber jedenfalls kein Zweifel bestehen kann, daß sie jetzt mit Einbringung

unferes Antrags auf Vertrauenserklärung völlig ihre Grundlage und ihren Zweck verloren haben und überhaupt nicht mehr in Betracht kommen. Die ganze Sache ist jetzt auf den rein verfassungsmäßigen Boden geleitet worden.

Ich beantrage hiernach:

„Der Landtag wolle dem Staatsministerium sein Vertrauen aussprechen“

und überreiche einen dahingehenden schriftlichen Antrag. Ich beantrage ferner namentliche Abstimmung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schmidt.

Abg. **Schmidt:** Meine Herren! Ich habe namens der demokratischen Fraktion folgende Erklärung abzugeben:

Die demokratische Fraktion ist im Vertrauen auf die guten Gründe, die sie leiten, gewillt, den Konflikt, der durch den Antrag der Staatsregierung hervorgerufen ist, im Geiste strengster Sachlichkeit durchzukämpfen und sich durch nichts von der Bahn der Achtung vor Persönlichkeiten und Ueberzeugungen abdrängen zu lassen.

Nach der Wahl des Ministeriums in der Sitzung des Landtages vom 17. April 1923 hat Herr Ministerpräsident von Finckh erklärt, daß das Ministerium sofort nach Einberufung des neuen Landtages wieder zurücktreten werde. Diese Zusage hat das Staatsministerium eingelöst, indem es nach dem Zusammentritt des neugewählten Landtages in der Sitzung vom 10. Juli 1923 seinen Rücktritt erklärte. Es erübrigt sich, in diesem Zusammenhang auf die Vorgänge einzugehen, die der Wiederwahl der jetzigen Mitglieder des Staatsministeriums in den Sitzungen des Landtages vom 17. Juli 1923 vorhergegangen sind. Diese Wiederwahl erfolgte in der Sitzung des Landtages vom 18. Juli 1923. Sowohl unmittelbar vor wie unmittelbar nach dieser Wiederwahl hat Herr Ministerpräsident von Finckh im Landtag erklärt, daß die Minister wieder den Rücktritt erklären werden, „in demselben Augenblick, wo uns die Andeutung gemacht werden wird, daß ein politisches Ministerium in Sicht ist.“ Die nie unterbrochenen Versuche zur Bildung eines politischen Ministeriums nahmen ihren Fortgang, ohne daß sie bis zum Schluß der dritten Versammlung des jetzigen Landtages im Sommer 1924 ein Ergebnis gezeitigt hätten. Das gab dem Ministerium zu der Annahme Veranlassung, daß die Fortsetzung jener Versuche nicht beabsichtigt sei. Ausgehend von dieser irrthümlichen Voraussetzung hat Herr Ministerpräsident von Finckh das bekannte Schreiben folgenden Wortlauts vom 2. Juli 1924 an die Landtagsfraktionen gerichtet:

Als der Landtag im Juli v. Js. die Wahlen der Mitglieder des jetzigen Staatsministeriums vornahm, ging er davon aus, daß in nicht allzu langer Zeit ein politisches Ministerium an dessen Stelle treten würde. Diese Voraussetzung hat sich bislang nicht erfüllt und auch die Verhandlungen des letzten

Landtages haben zu keinem Ergebnis geführt. Infolgedessen hat auch die von mir bei Uebernahme der Geschäfte namens des Staatsministeriums abgegebene und nur für die Uebergangszeit berechnete einschränkende Erklärung ihre Bedeutung verloren. Das Staatsministerium betrachtet sich demnach als eine nur den Bestimmungen der Verfassung unterworfenene Regierung des Landes.

Damit über diese der Sachlage entsprechende Auffassung des Staatsministeriums kein Zweifel obwalte, beehre ich mich namens des Staatsministeriums hiervon den Fraktionen des Landtages Kenntniss zu geben.

Das Schreiben rief den Protest der für die Bildung eines politischen Ministeriums bemühten Fraktionen hervor. Es kam zu der Besprechung des Staatsministeriums mit dem Vorsitzenden aller Fraktionen vom 14. Juli 1924, in der die irrthümliche Annahme, von der das Staatsministerium ausgegangen war, richtiggestellt wurde. In der Veröffentlichung des Staatsministeriums selbst über die Besprechung heißt es: „Es (das Staatsministerium) hat aber aus der Presse und aus gelegentlichen Aufklärungen einzelner Abgeordneter sich überzeugen müssen, daß die Besprechungen bis unmittelbar vor dem Auseinandergehen des Landtages angedauert haben. Da sie auch dann nicht zu einem Ergebnis führten, so war anzunehmen, daß ihre Fortsetzung nicht beabsichtigt war. Unter diesen Umständen mußte das Ministerium es für seine Pflicht halten, im Wege der schriftlichen Mitteilung an die Fraktionen festzustellen, daß die ursprüngliche Absicht sich nicht hatte durchführen lassen, und daß damit lediglich durch den Verlauf der Angelegenheit ohne besonderes Zutun der einen oder anderen Seite ein anderer Zustand eingetreten war und das Ministerium, dessen Verfassungsmäßigkeit niemals in Zweifel gezogen ist, auch als formell endgültige und in keiner Weise beschränkte Regierung für die Zukunft anzusehen sei, die alle einer Regierung zustehenden Rechte in Anspruch nehmen dürfe, ohne sich dem Hinweis auf eine entgegengesetzte Vereinbarung auszusetzen. Das Ministerium hat in dieser Stellungnahme keineswegs zum Ausdruck bringen wollen, daß es auf alle Fälle nunmehr an seinen Aemtern festzuhalten beabsichtige, bis es durch ein Mißtrauensvotum zum Rücktritt genötigt werde. Vielmehr sind sämtliche Mitglieder darin einig, daß sie auch ohne ein solches Mißtrauensvotum dem Landtage ihre Posten zur Verfügung stellen werden, wenn sie sich überzeugen, daß sie aus der allgemeinen politischen Lage heraus das Vertrauen des Landtages nicht mehr besitzen oder daß dieser in seiner Mehrheit bestimmten anderen Personen größeres Vertrauen entgegenbringt.“ — Der Eindruck dieser offiziellen Feststellungen des Staatsministeriums war und mußte sein, daß das frühere Verhältnis wieder hergestellt war, demzufolge das jetzige Ministerium seinen Rücktritt erklären wollte, sobald ein politisches Ministerium in Sicht sei. Dieser Zeitpunkt ist aber nunmehr eingetreten. Es ist endlich gelungen, die bestehenden, bereits

in der Landtagsitzung vom 17. Juli 1923 vom Herrn Ministerpräsidenten selbst anerkannten großen Schwierigkeiten zu überwinden. Zwar hat sich infolge der Haltung der Volkspartei nicht die große Koalition mit Einschluß sowohl der Sozialdemokratischen Partei wie der Volkspartei erreichen lassen, die die demokratische Fraktion aufrichtig und nachhaltig angestrebt hat und heute noch als die beste Grundlage für eine stetige Landespolitik zu bezeichnen, nicht ansieht. Indes Zentrum und Demokraten sind auf Grund von Vereinbarungen mit den Sozialdemokraten in der Lage, eine politische Regierung ihres Vertrauens zu bilden und entschlossen, ihren Willen in die Tat umzusetzen. Aus diesem Grunde haben sie sich in selbstverständlichem Vertrauen auf die alte Abrede an das Staatsministerium mit dem Hinweis darauf gewandt, daß die vereinbarten Voraussetzungen für den Rücktritt des Staatsministeriums gegeben seien. Bedarf es noch eines Hinweises darauf, daß das Vorgehen der genannten Parteien nicht nur im Rahmen der Verfassung liegt, sondern einzig und allein im Geiste der Verfassung? § 40 Absatz 6 der Verfassung bestimmt: „Die Mitglieder des Staatsministeriums bedürfen des Vertrauens des Landtages.“ Damit ist das parlamentarische System in der Verfassung festgelegt. Diesem System entspricht das derzeitige Kabinettsministerium nicht. Wie es denn ausdrücklich und von Anbeginn stets nur als Uebergangsministerium gedacht war. Es sind zuletzt also grundsätzliche, verfassungsrechtliche Erwägungen, die das Verhalten der Fraktionen bestimmt haben, Erwägungen, deren Berechtigung Herr Ministerpräsident von Finckh in seinen Ausführungen in der Landtagsitzung vom 18. Juli 1923 ausdrücklich anerkannt hat. Nach all dem ist die demokratische Fraktion nicht in der Lage, dem Staatsministerium das Vertrauen auszusprechen, das es in dem Antrage begehrt.

Nach dem Gesagten und insbesondere auch nach seiner zuletzt noch schriftlich erhaltenen Zusage ist das Staatsministerium vereinbarungsgemäß verpflichtet, seinen Rücktritt spätestens dann zu erklären, wenn sein heutiger Antrag von der Mehrheit des Landtages abgelehnt wird. Es geht das Gerücht, daß das Staatsministerium nicht zurücktreten, sondern den Landtag auflösen wird. Die demokratische Fraktion bestreitet, daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine Auflösung des Landtages durch Ablehnung des Antrages der Staatsregierung auf Vertrauenserklärung geschaffen werden kann. Die maßgebenden Bestimmungen in § 40, Abs. 6 und 7 der Verfassung lauten:

Abf. 6: Die Mitglieder des Staatsministeriums bedürfen des Vertrauens des Landtages. Versagt der Landtag dem gesamten Ministerium das Vertrauen, so tritt es zurück oder es löst den Landtag auf. Im Falle der Auflösung des Landtages hat es unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen und den neuen Landtag so rechtzeitig einzuberufen, daß er spätestens vier Monate nach der Auflösung des früheren Landtages versammelt ist. Versagt auch der

neue Landtag dem Staatsministerium das Vertrauen in der gleichen Angelegenheit, so hat es zurückzutreten, ohne daß ihm das Recht zur Auflösung des Landtages zusteht.

Abf. 7: Der Antrag, dem Staatsministerium das Vertrauen zu versagen, muß von mindestens einem Drittel der Abgeordneten gestellt werden und wenigstens 3 Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gestellt werden.

Aus dem Wortlaut und Zusammenhang dieser Bestimmungen ergibt sich klar und unzweideutig, daß die Möglichkeit einer Auflösung des Landtages nur geschaffen werden kann durch einen aus dem Landtage heraus kommenden von mindestens $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten gestellten Antrag des Inhalts: „dem Staatsministerium das Vertrauen zu versagen.“ Dasselbe folgt aus dem Sinn der oldenburgischen Verfassung. Die oldenburgische Verfassung hat als unseres Wissens einzige im neuen deutschen Freistaat dem Staatsministerium das Recht eingeräumt, den Landtag allein aufzulösen. In anderen Staaten wie z. B. Preußen ist dieses einschneidende Recht der Auflösung an besondere Erzwernisse geknüpft. Diese extra-ordinäre Stellung des oldenburgischen Staatsministeriums gebietet eine scharfe, strenge Auslegung der Verfassung, wie denn Verfassungsbestimmungen überhaupt scharf und streng ausgelegt werden müssen. Es geht um ein wichtiges Recht des Landtages und also des Volkes. Die Frage lautet:

Auflösungsmöglichkeit nur, wenn ein aus der Initiative des Landtages geborener Antrag, dem Staatsministerium das Vertrauen zu versagen, vom Landtag angenommen wird, oder auch, wenn ein Antrag der Staatsregierung auf Vertrauenserklärung, den unsere Verfassung im Gegensatz z. B. zur preussischen nicht kennt, keine Mehrheit gefunden hat?

Soll nur der Landtag selbst seine Auflösung herausbeschwören können, oder soll auch die Staatsregierung ihrerseits jederzeit selbständig dazu in der Lage sein? Uns scheint, daß vor der Bedeutung dieser Frage, die herausbeschworen ist und in der der Landtag sich wenn er eine Schwälerung seiner Rechte für alle Zukunft verhindern will, nicht präjudizieren lassen kann, alles andere in den Hintergrund zu treten hat.

Die demokratische Fraktion wird je nach der Stellungnahme des Staatsministeriums zu dieser Frage alle Konsequenzen ziehen, welche die Verfassung für den Fall von Verfassungsstreitigkeiten vorsieht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haßkamp.

Abg. **Haßkamp:** Meine Herren! Im Namen der Zentrumsfraktion habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Zentrumsfraktion ist nicht in der Lage, der von der Regierung gestellten Vertrauensfrage zuzustimmen. Wir nehmen diesen Standpunkt aus grundsätzlichen Erwägungen ein. Das Zentrum hat bei der Wahl dieses Landtages stets die Bildung eines parlamentarischen

Ministeriums, in dem auch der Zentrumsparthei eine angemessene Vertretung garantiert wird, angestrebt und jede andere Lösung nur als ein Provisorium angesehen. Diese Auffassung hat die Zentrumsfraktion in Uebereinstimmung mit den Parteinstanzen vor aller Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht. Daran halten wir auch heute fest. Unsere Stellungnahme richtet sich nicht gegen die Person der Minister. Wir erkennen an, daß sie nach bestem Willen dem Lande gedient haben. Dabei bleibt allerdings bestehen, daß das Zentrum nicht mit allen Maßnahmen der Regierung einverstanden sein konnte. Wir halten es jedoch nicht für richtig, in diesem Augenblick auf solche rein sachliche Differenzpunkte näher einzugehen. Wenn die Zentrumsfraktion seinerzeit dem jetzigen Ministerium die Stimme gab und es mit wählte, so bedeutete das doch keine Aenderung seiner grundsätzlichen Haltung. Wir haben das damals ausdrücklich betont. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß im Laufe der wiederholt stattgefundenen Verhandlungen wegen der Bildung eines politischen Kabinetts uns erhebliche Schwierigkeiten von rechts wie auch von links gemacht wurden. Wenn die früheren Verhandlungen zu unserm Bedauern bisher erfolglos geblieben sind, so geschah dieses, weil trotz aller Bemühungen die erwähnten Schwierigkeiten nicht zu überwinden waren.

Die Haltung des Zentrums in der Frage der Bildung einer politischen Regierung war entsprechend seinem Charakter als Partei der Mitte niemals eine einseitige. Die sogenannte Koalition, also die Beteiligung sämtlicher großen Parteien des Landtages von der deutschen Volkspartei bis zur Sozialdemokratie an der zu bildenden Regierung halten wir nach wie vor für erstrebenswert. Wenn auch zeitweise diese vier Parteien in der Frage der Bildung einer Regierung der sogenannten großen Koalition völlig einheitlich waren, so ist es doch schließlich wegen der ablehnenden Haltung einer dieser vier Parteien leider nicht möglich gewesen, die Bildung einer solchen Regierung durchzuführen. Unsererseits ist alles geschehen, um dieses Ziel zu erreichen.

Da die Bildung einer Regierung der großen Koalition sich aus diesem Grunde als aussichtslos erwies, mußten wir in der weiteren Verfolgung unserer Absicht neue Verhandlungen auf anderer Grundlage führen. Bei diesen Verhandlungen hat sich die gegenwärtige Situation und damit die Möglichkeit der Bildung eines politischen Kabinetts ergeben. In der weiteren Fortführung des von uns beschrittenen Weges werden wir nunmehr alles tun, um zu einer parlamentarischen Regierung, in der auch das Zentrum eine ihr zustehende angemessene Vertretung erhält, zu gelangen. Das ist ohne Nebenabsicht ein rein sachlicher Beweggrund, dem sich kein vorurteilsfrei Denkender entziehen kann. Wir legen den größten Wert darauf, diesen Standpunkt auch heute vor dem Landtag zu betonen.

Aus denselben Gründen, aus denen wir seit der Neuwahl des Landtages nichts unversucht ließen, um

die Bildung einer parlamentarischen Regierung auf möglichst breiter Grundlage zu fördern, werden wir auch jetzt, wo sich eine aussichtsvolle Möglichkeit für die Schaffung eines politischen Ministeriums bietet, konsequent diesen Weg weiter verfolgen. Im Verfolg dieser Stellungnahme müssen wir die Vertrauensfrage verneinen.

Was sodann die Frage der Landtagsauflösung betrifft, so sind wir in der Zentrumsparthei ebenfalls der Ansicht, daß eine Auflösung des Landtages nicht zulässig ist, wenn der Landtag die heute gestellte Vertrauensfrage ablehnt. Das geht nach unserer Auffassung zweifellos aus dem Wortlaut und dem Sinne des § 40 der Verfassung hervor. Wir sind entschlossen, gegebenenfalls die Konsequenzen zu ziehen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. **Hartong:** M. H.! Namens meiner Fraktion habe ich zu erklären: Wir werden der Regierung das Vertrauen aussprechen. Wir sind der Auffassung, daß nur eine Beamtenregierung in der Lage ist, die Geschäfte des Landes zu führen, so lange eine klare Entscheidung der Wähler nicht vorliegt und die zweijährigen Bemühungen des Landtages, eine tragfähige Regierung im Sinne des parlamentarischen Systems zu bilden, ergebnislos waren. Wir danken der Regierung, daß sie trotz der Lage im Landtage ruhig, objektiv und selbstlos das Land geführt und seine Interessen energisch vertreten hat. Wir bedauern, daß die ruhige Führung der Geschäfte und die Ruhe im Lande immer wieder durch die ständigen Versuche, eine parlamentarische Regierung zu bilden, obwohl dieses nach Lage der Dinge nicht möglich war, gestört worden ist.

Zu den Ausführungen der Regierung und der beiden Herren Redner der demokratischen und Zentrumsparthei habe ich weiter zu sagen, daß nach meiner Auffassung an der Richtigkeit und Schlüssigkeit der Darlegungen der Regierung nicht zu zweifeln ist. Wir sind der Auffassung, daß die Regierung dem Landtage gegenüber freie Hand hat, und daß sie die vollen verfassungsmäßigen Rechte hat. Sie ist vom Parlament gewählt und ist damit eine parlamentarische Regierung.

Es wird der Regierung von der demokratischen Fraktion und vom Zentrum für den Fall, daß die Vertrauensfrage verneint wird, das Recht der Auflösung des Landtages bestritten. Ich halte diese Auffassung nicht für richtig. Der ganze Inhalt des betreffenden Paragraphen der Verfassung ergibt meines Erachtens schlüssig, daß die Regierung auch für den Fall der Verneinung der von ihr gestellten Vertrauensfrage dieselben Rechte hat wie bei einem aus der Initiation des Landtags hervorgegangenen Antrage, also bei einem ausdrücklichen Mißtrauensantrag. — Wie von einer Schmälerung der Rechte des Landtages gesprochen werden kann, ist mir nicht erfindlich. Mit den von der demokratischen Fraktion in Aussicht gestellten Konsequenzen für den Fall von Verfassungstreitigkeiten soll anscheinend der Staatsgerichtshof gemeint sein. Ich habe auch für die

diesbezüglichen Ausführungen kein Verständnis. Falls aber die Meinung, daß die Regierung nicht in der Lage ist, für den Fall der Verneinung der von ihr gestellten Vertrauensfrage den Landtag aufzulösen, die Mehrheit des Hauses findet, bin ich bereit, eine Klärung herbeizuführen, und den Antrag zu stellen:

Der Landtag versagt der Regierung das Vertrauen. Ich nehme an, daß die Herren von der demokratischen Partei und vom Zentrum diesen Antrag, der ja von 16 Abgeordneten unterstützt sein muß, unterstützen werden. Ich bin mir im Zweifel, ob der Antrag heute zur Abstimmung kommen kann. An sich ist der Sinn der Verfassung der, daß ein Antrag auf Mißtrauen oder Vertrauen drei Tage vorher auf die Tagesordnung gebracht werden muß, damit die Abgeordneten sich auf einen derartigen Antrag einrichten können. M. E. ist dem Sinn dieser Bestimmung Genüge geschehen, da es gleichgültig sein muß, ob die Vertrauensfrage positiv oder negativ gestellt wird und die Vertrauensfrage schon mehr wie drei Tage auf Tagesordnung steht. Teilt die Mehrheit des Hauses diese Auffassung nicht, soll es mir auch recht sein; über meinen Antrag müßte dann in der nächsten Sitzung abgestimmt werden. In der Zwischenzeit würde ich mich denn bemühen, die Zustimmung der Herren Demokraten und der Zentrumsmitglieder zu bekommen und bezweifle nicht, daß ich sie bekomme, da ja ihr Ziel die Beseitigung der jetzigen Regierung ist.

Präsident: Der Antrag lautet:

Der Landtag versagt der Regierung das Vertrauen.

Ich muß die Unterstützungsfrage stellen. Wird der Antrag unterstützt? — Das Wort hat Herr Abg. Dörr zur Geschäftsordnung.

Abg. **Dörr:** Wenn ich recht verstehe, handelt es sich um einen Mißtrauensantrag. Ein derartiger Antrag muß gestellt werden von $\frac{1}{3}$ der Abgeordneten und muß wenigstens seit drei Tagen auf der Tagesordnung stehen. Der Antrag kann heute nicht in Betracht gezogen werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. **Hartong:** Falls der Antrag heute in der Sitzung nicht unterstützt wird, ziehe ich den Schluß daraus, daß die Regierung das Vertrauen des Landtages besitzt. (Heiterkeit.) Ich möchte noch bemerken: Ich habe diesen Antrag als Verbesserungsantrag zum Antrag der Regierung gestellt.

Präsident: Der Antrag ist nicht genügend unterstützt. Er kann daher nicht zur Verhandlung kommen. — Das Wort hat Herr Abg. Bortfeldt.

Abg. **Bortfeldt:** Meine Herren! Ich habe namens meiner Freunde von der deutschnationalen Landtagsfraktion zu erklären, daß das Ministerium von Finckh dem oldenburgischen Staat und Volk in schweren Jahren unschätzbare Dienste erwiesen hat, indem es in Selbstbescheidung, rein sachlich eingestellt, ohne Parteilichkeit Ruhe und Ordnung hielt, die heimatlische Wirtschaft

förderte, besonderen ihr drohenden Gefahren begegnete und den Staat nach außen hin würdig vertrat. — Da die Zusammensetzung des Landtages dem Willen des oldenburgischen Volkes offenbar nicht mehr entspricht, so halten wir das Gesamtwohl des Volkes zur Zeit in den Händen des Beamtenministeriums für besser verwahrt als in den Händen eines vom jetzigen Landtag gewählten politischen Ministeriums. Mitten in den parlamentarischen Arbeiten des Voranschlags und der Bearbeitung wichtiger Gesetze und Vorlagen diejenigen Minister abzurufen, die diese Vorlagen amtlich gezeichnet und demgemäß zu vertreten haben, halten wir für ein gefährvolles Spiel mit den wahren Interessen des oldenburgischen Volkes, insbesondere seinen wirtschaftlichen Belangen. Aus all diesen Gründen heraus stehen wir nicht an, unbeschadet sachlicher Kritik an einzelnen Handlungen oder Unterlassungen, dem Ministerium von Finckh das Vertrauen der deutschnationalen Landtagsfraktion auszusprechen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Frerichs.

Abg. **Frerichs:** Meine Herren! Ich habe im Auftrage der sozialdemokratischen Fraktion zu erklären: Die sozialdemokratische Fraktion ist, ohne Rücksicht auf die persönliche Wertschätzung der einzelnen Mitglieder des Staatsministeriums, grundsätzlich der Auffassung, daß die Geschäfte des Staates durch ein politisches Ministerium geführt werden müssen. Sie hat daher beschlossen, die Vertrauensfrage zu verneinen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller (Oldenburg).

Abg. **Müller:** Im Namen der kommunistischen Fraktion habe ich zu erklären, daß es uns einerlei ist, ob eine deutschnationale oder eine demokratische Regierung in dem kapitalistischen Parlament regiert. Wir sehen ja die Würdelosigkeit des Parlaments. Wir sollen die Volksvertretung sein, dasjenige Institut, welches höchste Instanz des Volkes ist, und die Regierung spielt mit uns, macht mit uns, was sie will, schießt den Landtag nach Hause und sagt eventuell auch: ihr könnt hier bleiben, wenn es euch paßt. So zeigt sich das Parlament in seiner Wirklichkeit. Deswegen sagen wir: was für eine Regierung, ob provisorisch oder politisch, ist gleichgültig, die Interessen der arbeitenden Schichten des Volkes wird sie nicht vertreten, weil sie eine kapitalistische Einstellung hat. Sie wird die Interessen der kapitalistischen Klasse vertreten. Infolgedessen wird sie unser Vertrauen heute nicht haben und auch in Zukunft nicht, ganz gleich, von welcher Schattierung sie sein wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Reimers.

Abg. **Reimers:** Meine Herren! Der Vertreter der demokratischen Fraktion erklärte eingangs seiner Ausführungen, daß strengste Sachlichkeit gewahrt würde in der Behandlung der Vertrauensfrage. Ich für meine Person pfeife auf diese Art strengster Sachlichkeit. Diese Sachlichkeit mögen die üben, die sich einig sind in bezug auf Ausbeutung und Knechtung des arbei-

tenden Volkes. Ich als Vertreter der Arbeiterschaft kann sagen: Ich beurteile eine Regierung nach ihren Taten, danach, was sie bisher getan hat. Da muß man sagen, hier in Oldenburg sind alle Maßnahmen gegen die arbeitende Bevölkerung auf das schärfste durchgeführt, auf das schärfste ist der Personalabbau durchgeführt; er würde ebenso durchgeführt worden sein, wenn eine sozialdemokratische oder demokratische Regierung da sein würde. Auf das schärfste wird durchgeführt die Mietzinssteuer, Oldenburg ist allen Bundesstaaten voran. Dieses kennzeichnet die Regierung in Oldenburg. Wurde nicht der Mittelstand während der Regierungszeit vollständig ruiniert. Das alles ist für mich maßgebend. Jede Regierung, welche aus dem kapitalistisch-parlamentarischen System hervorgeht, die kann mein Vertrauen nicht haben. Selbstverständlich sind natürlich alle Parteien, welche die Regierung bisher in ihren Taten unterstützt haben, ebenso gut verantwortlich. Nicht die Regierung allein konnte das durchführen, sondern sie mußte die Unterstützung der Parteien haben. Ich möchte daran erinnern, daß beim Personalabbau alle Parteien gegen die Stimme der Kommunisten den Personalabbau beschlossen haben. Auf der andern Seite hat man Millionen-Kredite an Schieber und Volksausplünderer, an Barmat gegeben, während das arbeitende Volk hungert und darbt. Das sind die Taten der heutigen oldenburgischen Regierung. Ich für meine Person erkläre, daß ich auf Ihre Art strengster Sachlichkeit pfeife und der Regierung das schärfste Mißtrauen ausspreche.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident von Finckh: Meine Herren! Ein paar Worte gestatten Sie mir noch. Es ist seitens des Vertreters der demokratischen Partei darauf hingewiesen worden, daß wir auch jetzt noch ein Uebergangministerium seien und daß deshalb die frühere Erklärung für uns bindend sei. Ich gehe darauf nicht weiter ein. Ich habe in meinen anfänglichen Ausführungen das gesagt, was nach meiner Ansicht dagegen gesagt werden muß. Ich bleibe bei meinen früheren Ausführungen.

Es ist weiter gesagt worden, der Artikel 40 der Verfassung fände auf uns nicht Anwendung. Dies muß ich auf das Entschiedenste bestreiten. Ob wir als Uebergangministerium, als Beamtenministerium oder als politisches Ministerium gewählt sind, das ist in dieser Beziehung vollständig gleichgültig. Es kommt darauf an, daß wir das Vertrauen des Landtages hatten. Dieses Vertrauen des Landtages hatten wir in dem Augenblick, als wir von der Mehrheit des Landtages gewählt wurden. Damit waren wir ein Ministerium, das den Voraussetzungen der Reichs- und Landesverfassung entsprach, indem wir das Vertrauen des Landtages hatten. Ich habe von vornherein seit 2 Jahren stets betont, daß, so kurz auch unsere Lebensdauer sein möge, wir alle Rechte und Pflichten eines

Ministeriums, einer Staatsregierung, hätten. Daß das unter Umständen auch die Rechte des § 40 sind, ist selbstverständlich. Sodann ist weiter im Zusammenhange damit uns die Auflösungsbeugnis bestritten. Es ist darauf hingewiesen, daß der Artikel 40 deswegen nicht auf uns Anwendung finden könnte — und das hat anscheinend auch der Vertreter der Zentrumsparlei für sich angenommen — weil nicht ein Mißtrauensantrag gestellt worden sei, sondern wir unsererseits den Vertrauensantrag eingebracht hätten. Ich will auf die sachliche Begründung solcher Unterscheidung hinweisen. Ich muß von vornherein sagen: welche entfehlliche Formalismus wäre das, wenn das richtig wäre, eine so schwerwiegende Entscheidung von dem Wortlaut abhängig zu machen, ob das Vertrauen versagt oder das Mißtrauen ausgesprochen wird. Welcher innere Grund könnte dafür vorliegen. Für die Regierung gilt nach der Verfassung daselbe wie für den Landtag, wenn die Regierung ihrerseits das Verlangen hat, die Sache zu klären, ob sie noch das Vertrauen hat. Es macht in dieser Hinsicht nichts aus, ob positiv oder negativ die Frage gestellt ist. Weiter kommt in Betracht, wenn nicht auch das Staatsministerium diesen Punkt zur Entscheidung bringen könnte, so würde eine unterschiedliche Behandlung der Staatsregierung und des Landtages vorliegen. Dem Landtage würde ein Recht zugemessen sein, welches das Staatsministerium nicht hätte. Nun ist aber bekanntlich wohl bedacht vom Landtage der Standpunkt eingenommen worden, daß dem Staatsministerium im wesentlichen in dieser Beziehung dieselben Rechte zustehen sollten wie dem Landtage. Das ist bei der Verkündung der damaligen Verfassung von dem damaligen Landtagspräsidenten zum Ausdruck gebracht worden. Er hat damals gesagt: Die Landesversammlung hat es abweichend von anderen deutschen Volksvertretungen einstimmig für richtig gehalten, dem Staatsministerium eine verhältnismäßig selbständige und unabhängige Stellung zu geben. Es soll als ein gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung neben dem Landtage bestehen. Es würde ein merkwürdiger Widerspruch sein, wenn in diesem Punkte, ohne daß überhaupt irgend etwas darüber zum Ausdruck gekommen ist, hier ein Unterschied bestände.

Sodann weise ich auf folgendes hin: Die Rechtslage ist in dieser Beziehung dieselbe wie im Reich. Bei uns heißt es:

„Die Mitglieder des Staatsministeriums bedürfen des Vertrauens des Landtages. Versagt der Landtag dem gesamten Staatsministerium das Vertrauen, so tritt es zurück oder es löst den Landtag auf.“

In der Reichsverfassung heißt es in Artikel 54:

„Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.“



Das ist dem Sinne nach dasselbe. Ob man das Vertrauen entzieht oder versagt, das ist doch dasselbe. Ich habe in der mir zugängigen Literatur des Reichs- und Staatsrechts nachgesehen, wie dieser Punkt im Reich aufgefaßt wird. In einem noch vor kurzem erschienenen Handkommentar, 6. Auflage, einem sehr gängigen Buch des Universitäts-Prof. Dr. Giese (Zuruf: Demokrat) heißt es in Anmerkung 2 zu diesem eben von mir vorgelesenen Art. 54 der Reichsverfassung:

Ein sogenanntes Mißtrauensvotum kann nur durch ausdrücklichen Beschluß des Reichstages ertheilt werden. Kein Mißtrauensvotum ist z. B. die Ablehnung einer Gesetzesvorlage oder die Streichung von Positionen des Haushaltsplanes, wohl aber die Ablehnung des von Mitgliedern der Regierung selbst begehrten Vertrauensvotums.

Hier ist nicht etwa eine abweichende Meinung dabei angedeutet. — In dem Buch: Deutsches und preußisches Staatsrecht von Hatschek in Göttingen heißt es auf Seite 674 des ersten Bandes auch in Bezug auf das Reichsrecht:

Nicht bloß ein Mißtrauensvotum, sondern auch ein Vertrauensvotum kann zugunsten der Regierung oder einzelner Minister eingebracht und von ihnen selbst die Vertrauensfrage gestellt werden.

Ich meine, das möchte genügen, wenn dieses an zwei ganz verschiedenen Stellen gesagt ist, ohne daß eine abweichende Auffassung ergangen ist.

Ich möchte glauben, daß dieser Punkt damit geklärt ist. (Zuruf Lanzen (Heering): Verlesen Sie Kommentare zur oldenburgischen Verfassung.)

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dörr.

Abg. **Dörr:** Meine Herren! Ich möchte eine irrthümliche Auffassung berichtigen, die mir aus den Ausführungen des Ministerpräsidenten entgegengetreten ist. Das Recht, das hier von der demokratischen Fraktion für den Landtag in Anspruch genommen wird, das wird auch in Anspruch genommen gegenüber einer parlamentarischen Regierung, gegenüber jeder Regierung. Es soll nichts besonders aus der Art und dem Charakter des augenblicklichen Staatsministeriums hergeleitet werden.

Nun hat der Herr Ministerpräsident die Reichsverfassung herangezogen. Die Reichsverfassung sagt:

Der Reichskanzler und die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages. Jeder von Ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

Ich bitte, mir zu sagen, wo in der oldenburgischen Verfassung eine gleichlautende oder ähnliche Bestimmung enthalten ist. Die oldenburgische Verfassung muß wie jede andere Verfassung, wie jedes Staatsgrundgesetz aus sich heraus interpretiert werden. Der § 40 der oldenburgischen Verfassung sagt in seinem Absatz 6:

Die Mitglieder des Staatsministeriums bedürfen des Vertrauens des Landtages. Versagt der Landtag dem gesamten Staatsministerium das Vertrauen, so tritt es zurück oder es löst den Landtag auf.

Abatz 7 lautet:

Der Antrag, dem Staatsministerium das Vertrauen zu versagen, muß von mindestens einem Drittel der Abgeordneten gestellt sein und wenigstens 3 Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Verfassung kennt also ein Versagen des Vertrauens mit der schwerwiegenden Folge einer eventl. Landtagsauflösung aufgrund eines Antrages, der aus dem Landtage herauskommt. In Uebereinstimmung damit sagt Meißner in seinem Buch „Staatsrecht des Reichs und der Länder“ in Bezug auf Oldenburg:

Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten und auf dessen Vorschlag die übrigen Staatsminister. Wenn das Staatsministerium vom Landtag auf Antrag mindestens eines Drittels der Abgeordneten ein Mißtrauensvotum erhält, so muß es zurücktreten oder es kann den Landtag auflösen.

Nach alledem hege ich als Jurist keinen Zweifel über die Rechtslage. Ich glaube auch, daß Herr Hartong vorhin die Sache nicht richtig übersehen hat, sonst hätte er die Sache nicht so leicht abtun können. Wir dürfen eine schwerwiegende Verfassungsrechtsfrage nicht so leicht nehmen. Herr Schmidt hat betont, was der Sinn der ganzen Dinge ist.

Er hat gesagt: Die Frage ist:

Auflösungsmöglichkeit nur, wenn ein aus der Initiative des Landtages geborener Antrag, dem Staatsministerium das Vertrauen zu versagen, vom Landtag angenommen wird, oder auch wenn ein Antrag der Staatsregierung auf Vertrauensklärung, denn unsere Verfassung im Gegensatz z. B. zur preussischen nicht kennt, keine Mehrheit gefunden hat.

Im letzteren Falle hätte eine Staatsregierung jeden Augenblick die Möglichkeit, die kritische Situation heraufzubeschwören. Das ist gegen das Interesse des Landes. Ich möchte Herrn Hartong bitten, diese Dinge sich genau zu überlegen. Sie sind nicht im Handumdrehen zu erledigen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hartong.

Abg. **Hartong:** Meine Herren! Der eine kann schnell entscheiden, der andere braucht lange Zeit dazu, und trotzdem wird es nicht richtig. Mir sind die Ausführungen unverständlich, denn wenn sie richtig wären, dann wäre die Abstimmung des Landtages über die Vertrauensfrage der Regierung absolut bedeutungslos und würde die Regierung weder zum Rücktritt noch zur Auflösung bringen. Also wäre die ganze Abstimmung für alle Teile ohne Folge. Wenn Sie folgerichtig handeln wollen, müssen Sie meinen Antrag von vorhin unterstützen, sonst haben Sie nicht

die Absicht, die Regierung zum Rücktritt zu zwingen. (Abg. Tanzen: Den Antrag stellen wir zu einer Zeit, wo es uns gefällt.)

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen namentlich ab. Wer für den Antrag der Regierung stimmen will, muß mit ja, wer dagegen stimmen will, mit nein antworten:

Albers nein, Behlen ja, Böttger nein, Bortfeldt ja, Brodek nein, Dannemann ja, Dierks ja, Dörr nein, Dohm ja, Driver nein, Eckholt nein, Faber nein, Fick nein, Frerichs nein, Fröhle nein, Göhrs nein, Hartong ja, Haslkamp nein, Hug nein, Janßen ja, Jordan fehlt, Kaper ja, Kohnen ja, Krause nein, Leffers nein, Logemann ja, Meyer (Oldenburg) nein, Meyer (Holte) nein, Möller nein, Müller (Brake) ja, Müller (Oldenburg) nein, Nieberg ja, Reimers nein, Rothenburg nein, Sante nein, Schmidt nein, Schröder ja, Schulze nein, Stukenberg nein, Tanzen (Stollhamm) nein, Tanzen (Heering) nein, Wempe nein, Wild nein, Wübbenhorst nein, Weyand ja, Wittje nein, Zimmermann nein, Zehetmair nein.

Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis: 14 mit ja, 33 mit nein. Der Antrag ist somit abgelehnt. — Das Wort hat der Herr Ministerpräsident v. Finckh.

Ministerpräsident von Finckh: Meine Herren! Die Stellungnahme der Mehrheit des Landtages der beiden Parteien, von den Demokraten und vom Zentrum, ist mir nicht ganz klar. Wenn Sie auf der vorhin geäußerten Auffassung bestanden, so mußte nach meiner Ansicht unser Antrag als unzulässig angesehen werden, dann durfte nicht darüber abgestimmt werden. Jetzt ist darüber abgestimmt worden. Dadurch ist eine neue Sachlage entstanden, denn jetzt ist tatsächlich uns das Vertrauen versagt. Das steht im § 40 Abs. 6 der oldenburgischen Verfassung. Nach Artikel 17 Abs. 1 der Reichsverfassung bedarf die Landesregierung das Vertrauen der Volksvertretung, und dasselbe bestimmt § 40 Abs. 6 der Landesverfassung. Letztere Bestimmung fügt dann hinzu: „Wenn das Vertrauen versagt ist, so tritt das Ministerium zurück oder es löst den Landtag auf.“

Diese beiden Wege stehen also jetzt verfassungsmäßig dem Staatsministerium offen. Welchen Weg es einschlagen will, ist ihm und seiner pflichtmäßigen Entscheidung überlassen. Welche Gründe kommen dafür in Betracht?

Zweifelloß nicht, das eigene Interesse des amtierenden Ministeriums. Das ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Ausführung. Entsprechend kann vielmehr nur die Rücksicht auf das Gemeinwohl sein. Die Frage lautet demnach: Was ist für unser Volk und Land von überwiegendem Vorteil?

Die Parteiverhältnisse liegen im Landtag zur Zeit so, daß einerseits das Zentrum mit den Rechtsparteien die gleiche Anzahl Stimmen hat, wie die Linksparteien, und andererseits das Zentrum mit den Links-

parteien die überwiegende Mehrheit hat. Erstere Koalition scheidet aus, weil sie keine Mehrheit erhält, — letztere scheint aber — ich drücke mich vorsichtig aus, weil mir authentische Einzelheiten darüber nicht bekannt sind — besondere Schwierigkeiten zu begegnen. Denn obwohl der jetzige Zustand seit fast 1³/₄ Jahren besteht und die betreffenden drei Parteien von dem lebhaftesten Wunsche befeelt waren, ein politisches Ministerium zustande zu bringen, ist ihnen dies bis heute nicht gelungen. Dagegen sind jetzt zwei von diesen drei Parteien, die aber nur eine Minderheit des Landtages darstellen, bereit, ein Ministerium zu bilden.

Ueberblickt man diese Verhältnisse, so drängt sich die Erkenntnis auf, wie unbefriedigend dieser Zustand ist. Ob diese schmale Grundlage von zwei Parteien eine Regierung von Bestand tragen kann, ist, wie bei jeder Minderheitsregierung, schwer zu sagen; es hängt völlig von den jeweiligen politischen Verhältnissen ab. Im Interesse des Landes, das eine gesicherte, stetige, dauernde Regierung verlangt, wäre es sicherlich nicht. Eine andere Möglichkeit der Regierungsbildung ist aber nach den zutage liegenden Verhältnissen der letzten 1³/₄ Jahre in diesem Landtage anscheinend nicht vorhanden.

Bei dieser Sachlage bleibt nur ein Mittel übrig. Nach § 3 der Landesverfassung liegt die Staatsgewalt beim Volk. Eine Klärung der augenblicklichen so unbefriedigenden und unklaren Verhältnisse kann nur vom Volk selbst ausgehen. Das Volk selbst mag und muß entscheiden, und das einzige Mittel dazu sind Neuwahlen.

Während also der sofortige Rücktritt des jetzigen Ministeriums keine klaren und Dauer verheißenden Verhältnisse schaffen würde, ist dies von Neuwahlen allerdings zu erhoffen und zu erwarten. Aus diesem Grunde, allein aus der Rücksichtnahme auf wesentliche Belange unseres Landes, hat sich das Staatsministerium nach ernster Erwägung entschlossen, nicht selbst zurückzutreten, sondern den Landtag aufzulösen.

Daß wir Minister uns am Wahlkampf nicht beteiligen, ist selbstverständlich. Wir waren ein neben den Parteien stehendes unpolitisches Ministerium und wollen es bis zum Schluß bleiben. Den Wahlkampf überlassen wir lediglich den politischen Parteien. Nicht ausgeschlossen wird dadurch, und ich bemerke dies schon jetzt, daß wir uns gegen etwa im Wahlkampfe auftauchende tatsächliche Unrichtigkeiten und gegen Entstellungen unserer Amtsführung wehren und sie berichtigen werden. Wir erwarten von den Zeitungen aller Parteien, und bitten sie darum, daß sie etwaigen tatsächlichen Berichtigungen unsererseits auch insoweit ihre Spalten öffnen werden, als nicht die Bestimmungen des Reichspressgesetzes in Betracht kommen.

Wenn wir uns jetzt von diesem Landtage trennen, der uns gewählt und lange mit seinem Vertrauen beehrt hat, so halte ich es für meine Pflicht und will es in dieser Stunde nicht unterlassen, dem gesamten Landtag und allen Parteien von ganzem Herzen für

ihr bisheriges Vertrauen zu danken. Es war von Anbeginn unserer Tätigkeit an bis zuletzt die starke Stütze unserer oft nicht leichten Arbeit. Mein letztes Wort jetzt in diesem Landtag sei also dies Wort herzlichen Dankes für das uns geschenkte Vertrauen. Wir haben uns bemüht, es zu rechtfertigen, indem wir, wie es in der gemäß § 40 der Landesverfassung von uns abgelegten Verpflichtung heißt, bestrebt waren, die Pflichten des uns übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, und hierbei die Reichsverfassung und die Gesetze genau zu beobachten.

Ich bin am Schluß. Ich überreiche dem Herrn Landtagspräsidenten die Entschliebung über die Auflösung des Landtags, die auch als Verordnung veröffentlicht werden wird. Sie lautet:

Der Landtag des Freistaats Oldenburg wird auf Grund des § 40 Abs. 6 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 hierdurch aufgelöst.

Verhandlungen nach der Auflösung.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering) zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: In Konsequenz unserer Auffassung, die wir von der Auslegung der Verfassung haben, betrachten wir den Landtag nicht als aufgelöst. Ich stelle einen selbständigen dringlichen Antrag. Den Antrag überreiche ich. Wir werden den Staatsgerichtshof anrufen, ob die Regierung oder der Landtag recht hat.

Präsident: Meine Herren! Nach meiner Auffassung über die Geschäftsordnung gibt dieselbe nach der Auflösung des Landtages dem Präsidenten keine Handhabe, noch weitere Verhandlungen zuzulassen.

Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Heering) zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Ich weiß dann nicht, wie es möglich sein soll, über die Streitigkeiten der Verfassung in dem entscheidenden Punkt, der hier vorliegt, ob die Regierung nach Ablehnung der von ihr gestellten Vertrauensfrage den Landtag auflösen kann oder nicht, entschieden werden soll. Der Landtag hat nach der Verfassung das Recht, wenn Verfassungsstreitigkeiten

zwischen ihm und der Regierung bestehen, von sich aus den Staatsgerichtshof anzurufen. Dasselbe Recht hat die Staatsregierung. Im Namen der in Betracht kommenden Parteien habe ich einen dringlichen Antrag überreicht. Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, die Mehrheit des Landtages zu fragen, ob dem Antrage stattgegeben werden soll oder nicht.

Präsident: Meine Herren! Ich bin bereit, den Landtag zu fragen, ob er die Auffassung teilt oder nicht. Wenn der Landtag mir nachweist, daß die Geschäftsordnung eine Möglichkeit gibt, im aufgelösten Landtag weiter zu verhandeln, bin ich bereit, den Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Das Wort hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) zur Geschäftsordnung.

Abg. Tanzen: Nach meiner Auffassung über die Geschäftsordnung ist dieser Punkt in der Geschäftsordnung nicht berührt. Aber ich bin der Ansicht, daß in diesem Hause und in dieser Versammlung in den einzelnen Sitzungen so lange verhandelt wird, bis der Präsident die Sitzung schließt. Das hat er nicht getan. Es liegt noch ein Antrag vor. Geschäftsordnungsmäßig muß über diesen Antrag abgestimmt werden.

Präsident: Der Landtag ist damit einverstanden. Dann lese ich den Antrag vor:

Der Landtag beschließt auf Grund des § 75 der oldenburgischen Verfassung, den Präsidenten zu beauftragen, den Staatsgerichtshof um Entscheidung darüber zu eruchen, ob die Auflösung des Landtages durch das Staatsministerium nach Ablehnung des von der Regierung gestellten Vertrauensvotums verfassungsrechtlich zulässig ist.

Bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofes setzt der Landtag seine Arbeiten fort.

Der Antrag ist genügend unterstützt. Wünscht jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über den Antrag ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den dringlichen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Abg. Tanzen (Heering): Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, in Beachtung der Ausnahme des Antrages weiter zu verfahren.

Präsident: Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 11 Uhr 30 Minuten.)